



Praxishygiene

Welchen Ausbildungsstand muss eine Sterilgutassistentin per Gesetz haben?

Von Antje Thiel

Frage: Ich bin niedergelassener Chirurg und führe in meiner Praxis ambulante Operationen – unter anderem an Leistenhernien und Varizen – durch und verwende Instrumente der Klassifikation Kritisch A/B (Scheren, Klemmen), im Rahmen von Hallux-Operationen aber auch durchbohrte Bohrer zur Anwendung über Bohrdrähte.

Die Aufbereitung mit einem Reinigungs-Desinfektions-Gerät (RDG) und einen Sterilisator B erfolgt in meiner Praxis, dort arbeiten zwei Medizinische Fachangestellte, welche beim BNC-Kongress in Nürnberg zur Sterilgutassistentin fortgebildet wurden und die entsprechend über die erforderliche Sachkunde verfügen.

Bei einer Begehung durch das Gesundheitsamt wurde dies nun beanstandet und uns mitgeteilt, dass bei Verwendung von Instrumenten kritisch B und Instrumenten mit Hohlraum grundsätzlich die Fachkunde I vorliegen müsse, eine Meldung an das Gewerbeaufsichtsamt müsse deshalb erfolgen.

Bisher wurde meines Wissens in den ANC und im BNC immer kommuniziert, dass die Sachkunde und der Kurs zur Sterilgutassistentin im Rahmen des

BNC-Kongresses ausreichend seien für die Aufbereitung von Instrumenten bei ambulanten Operationen.

Fritz: Generell findet sich in der Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) und

kenntnis für die Aufbereitung, wenn das Personal eine entsprechende nachgewiesene Ausbildung in entsprechenden Medizinischfachberufen abgeschlossen hat.

Eine Fachkundeausbildung ist erforderlich, wenn keine entsprechende Ausbildung in Medizinischfachberufen abgeschlossen

» Die zusätzliche Ausbildung des Mitarbeiters richtet sich eher nach dessen vorherigem Ausbildungsstand als nach den aufzubereitenden Medizinprodukten. «

des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu den „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ (siehe Bundesgesetzblatt, Bgbl. 2012; 55: 1244–1310, siehe www.tinyurl.com/hygieneausbildung) zum Ausbildungsstand der Mitarbeiter in der Instrumentenaufbereitung die Forderung nach Sach-

wurde (siehe Bgbl. 2012; 55: 1244–1310 unter Anlage 6, Sachkenntnis des Personals). Diese Forderung ist unabhängig davon, ob Instrumente der Kategorie semi-/kritisch A oder B aufbereitet werden. Die zusätzliche Ausbildung des Mitarbeiters richtet sich also eher nach dem vorherigen Ausbildungsstand als nach den aufzubereitenden Medizinprodukten.

Haben auch Sie Fragen zur Praxishygiene?

Schreiben Sie an die BNC-Geschäftsstelle (Fax: 04532 2687561, E-Mail: info@bncev.de) oder an die Redaktion des Chirurgen Magazins (Fax: 04121 2764948, E-Mail: antje.thiel@bncev.de), Ihre Anfrage wird dann anonymisiert weitergeleitet und gegebenenfalls an dieser Stelle mit der Antwort des BZH veröffentlicht.



Foto: Fritz

Dr. rer. nat. Dipl. Biol. Eva Fritz
Wissenschaftliche Mitarbeiterin des Ärztlichen Direktors am Deutschen Beratungszentrum für Hygiene (BZH) des Universitätsklinikums Freiburg

Das BZH berät unsere Leser in allen Fragen der Praxishygiene und Infektionsprophylaxe.

Teilweise sind jedoch nicht alle Ausbildungskurse von allen Aufsichtsbehörden gleichermaßen anerkannt. Jedoch ist sicherlich nicht ausschließlich der formale Ausbildungsstand des Mitarbeiters entscheidend für die korrekte Durchführung der Tätigkeiten, sondern ebenso wichtig sind die Bereitschaft zur aufmerksamen und sorgfältigen Arbeit sowie die Berufserfahrung zu nennen.

Grundsätzlich gefordert wird bei Medizinprodukten der Kategorie semi-/kritisch B die maschinelle Aufbereitung über ein Reinigungs-Desinfektions-Gerät (RDG).